

Die Gehilfenprüfung Herbst 1938 in Leipzig

Zur Herbstprüfung hatten sich 35 Lehrlinge, 17 aus dem Verlag, 11 aus dem Sortiment und 7 aus dem Zwischenbuchhandel gemeldet, von denen 5 die Prüfung nicht bestanden haben. Für die schriftlichen Klausurarbeiten wurden folgende Themen gegeben:

Für die Verlagslehrlinge:

1. Schriftsteller und ihre Werke.
2. Führende Verlagshäuser Deutschlands.
3. Satz, Abbildungen und Druck.
4. Papier und Buchbinderarbeiten.
5. Werberecht und die Absatzwerbung des Verlages.
6. Auslieferung und Abrechnung.

Für die Sortimentslehrlinge:

1. Pflichten des Buchhandels im totalen Staat.
2. Bildungsmittel und -möglichkeiten des Jungbuchhändlers.
3. Von sudetendeutscher Dichtung.

Für die Lehrlinge aus dem Zwischenbuchhandel:

1. Buchungsaufgaben in Verbindung mit einem Rechnungskonto.
2. Aufforderung in Briefform an eine direkt verkehrende Sortimentsbuchhandlung, den Sammelverkehr über Leipzig aufzunehmen.

Die mündlichen Prüfungen ließen erkennen, daß Lehrfirmen und Schule sich eine verantwortungsbewußte Ausbildung unseres Berufsnachwuchses angelegen sein lassen, und die meisten Prüflinge konnten auch gute und befriedigende Leistungen aufweisen. Als eine unerläßliche Ergänzung der praktischen Lehre ist wieder die Arbeit der Buchhändler-Lehranstalt in Erscheinung getreten. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß der Besuch der Buchhändler-Lehranstalt Voraussetzung zur Zulassung zur Gehilfenprüfung ist. Von dieser Regel sollte nur in ganz seltenen Fällen abgewichen werden. Anträge sind rechtzeitig, also vor Antritt der Lehre, beim Landesobmann zu stellen. Auch die weltanschauliche Ausbildung kann von Lehranstalt und Lehrfirmen gar nicht genug beachtet werden. Wenn, wie erwähnt, im ganzen betrachtet, die meisten Lehrfirmen mit erfreulichem Erfolg sich um die Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bemüht haben, so ist dies in Zukunft auch von den wenigen zu erhoffen, die offenbar bisher hierauf noch nicht genügend Sorgfalt verwandt haben. Eine aufmerksame Beobachtung der Leistungen der Lehrlinge im Deutschen durch die Lehrfirmen und die Buchhändler-Lehranstalt darf nicht veräußert werden, denn grobe Fehler in Rechtschreibung und Satzbildung in den schriftlichen Arbeiten haben das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

Zu einer schlichten Feier wurden die jungen Berufskameraden durch den Landesobmann Dr. W i s m a n n nochmals vereinigt. Dieser führte aus, daß sie mit besonderem Stolz darauf zurückblicken können, daß sie ihre Prüfung gerade in Leipzig, der Buchstadt des Reiches, abgelegt haben. In keinem Ort kann ein junger Mensch besser zum Buchhändler heranwachsen als in dieser ehrwürdigen und arbeitsamen Stadt, in der er auf Schritt und Tritt buchhändlerischen Einrichtungen begegnet. Sodann erwähnte er die neuen Gehilfen, daß sie sich als unser aller Kameraden im Dienst am deutschen Buch stets dieser Aufgaben würdig erweisen und sich als Vorbild die Buchhändler dienen lassen, die ihnen aus der Geschichte des Buchhandels so vertraut sind. Erinnert sei an den Namen, der uns allen teuer ist: Palm. Die Stadt, in der dieser Buchhändler für Deutschland sterben mußte, Braunau, ist uns Buchhändlern Symbol und zugleich höchste Verpflichtung, denn in ihr wurde auch der Mann geboren, ohne den unser Vaterland gar nicht mehr zu denken ist: Adolf Hitler! Wie Adolf Hitler nur mit eiserner Willenskraft das Unmögliche vollbrachte, so soll auch der Buchhändler sich seinen Aufgaben mit gleicher Hingabe widmen; wie Adolf Hitler über alles die Liebe zu seinem Volk stellt, so soll auch der Buchhändler in allen Volksgenossen den Kameraden sehen, und wie Adolf Hitlers höchster Wahlspruch der Gedanke der Volksgemeinschaft: »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« ist, so darf auch der Buchhändler niemals von dieser höchsten Verpflichtung abirren.

Nach diesen eindrucksvollen Worten wurden die Prüfungszeugnisse ausgehändigt und die neuen Buchhändler durch Handschlag ihrem Beruf verpflichtet.

Der Landesobmann für den Buchhandel in Sachsen.
J. A.: Wilhelm Ehrenberg.

Die Schriftleitung des »Buchhändlers im neuen Reich« teilt mit:

Das in den nächsten Tagen erscheinende Heft 12 des »Buchhändlers im neuen Reich«, das wie die Doppelnummer 10/11 der Besprechung der Herbst-Neuerscheinungen gewidmet ist, enthält ein Verzeichnis sämtlicher in den beiden Heften besprochenen Bücher. Es wird mit Hilfe dieses Verzeichnisses jederzeit leicht möglich sein, eine Besprechung nachzuschlagen. Leider war es aus technischen Gründen nicht möglich, schon der Doppelnummer 10/11 das Inhaltsverzeichnis beizugeben.

»Hundert Jahre Arbeit für das Buch«

Am 11. Juni bestand die Buchhandlung Opitz & Co. in G ü s t r o w hundert Jahre. Einen in der »Mecklenburgischen Tageszeitung« aus diesem Anlaß erschienenen umfangreichen Aufsatz hat jetzt die Jubelfirma als Sonderdruck herausgegeben (Gans Glasow: Hundert Jahre Arbeit für das Buch. Güstrow, Opitz & Co. 16 S. H. 8°). Die Schrift gibt einen Überblick über die Entwicklung des geistigen Lebens Güstrows und der damit eng verbundenen alten Firma vom Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bis in unsere Zeit. Insbesondere zeigt sie, wie die Verlagsabteilung über die engere Heimat und über Mecklenburg hinaus wirksam wurde durch ihren Beitrag zur Verbreitung mecklenburgischen Geisteslebens im deutschen Schrifttum.

Berner Übereinkunft in der Romfassung — Anwendung auf Aden, Britisch Burma, Sarawak und Britisch Nordborneo

Nach Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin hat die Königlich Britische Gesandtschaft in Bern dem Schweizerischen Bundesrat angezeigt, daß die in Rom am 2. Juni 1928 revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, welche für Aden und Britisch Burma der früheren Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Britisch Indien in Geltung war, nach der am 1. April 1937 erfolgten Trennung der Gebiete von Britisch Indien seit diesem Zeitpunkt weiterhin auf die britische Kolonie Aden und das britische Überseegebiet Burma Anwendung findet.

Ferner soll die in Rom geänderte Fassung der Berner Übereinkunft auf Sarawak und Britisch Nordborneo mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab anwendbar sein.

Ursprungsbezeichnungszwang für Modezeitungen, Landkarten, Postkarten, Kataloge, Prospekte, Bilder bei der Einfuhr in Belgien

Die Nachrichten für Außenhandel Nr. 280 vom 1. Dezember 1938 drucken einen Erlaß der belgischen Regierung ab, der im Moniteur Nr. 331 vom 27. November 1938 veröffentlicht wurde und der am 27. Januar 1939 in Kraft tritt. Nachstehenden Druckerzeugnissen muß eine Ursprungsbezeichnung in lateinischer Schrift beigefügt sein, die deutlich sichtbar ist und nicht entfernt werden kann. Ohne die Ursprungsbezeichnung »Imprimé en . . .« dürfen die genannten Druckerzeugnisse in Belgien nicht eingeführt und nicht verkauft werden. Tarifnr. 777 Landkarten, Seekarten, 778 Notizen, gestochen oder gedruckt, 779/780 Postkarten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten, Bilder für die erste Kommunion, 782/783 Druckfachen aller Art, illustriert und nicht illustriert, darunter Modezeitungen, Kataloge, Prospekte, 784 Bilder. Für Bücher Tarifnr. 775 besteht kein Ursprungsbezeichnungszwang.

Weihnachtskataloge

Die Schriftleitung wäre, soweit noch nicht geschehen, für Übersendung aller Weihnachtskataloge in je 1 Stück dankbar.

Verkehrsnachrichten

Postnachnahmedienst in den sudetendeutschen Gebieten

Am 5. Dezember 1938 wurde der Postnachnahmedienst auf Brief- und Paketsendungen in den sudetendeutschen Gebieten und im Verkehr mit dem übrigen Reichsgebiet nach den innerdeutschen Vorschriften aufgenommen.

Auskunft über die an diesem Dienst vorerst teilnehmenden etwa 700 Ämter und Amtsstellen bei uns oder bei den Postanstalten. — Die Liste ist im »Amtsblatt des Reichspostministeriums« Ausgabe B Nr. 133 enthalten, die einzeln beim Postzeitungsamt Berlin W bezogen werden kann.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schönbürg. — Stellvertreter des Hauptchriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26 Postfach 274/76. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—18. — DA. 7700/XI. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!